

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ortsstatut über die Verwaltung des Krankenversicherungswesens

Tagblatt.

über

1884.

Montag den 24. November **Fein**

wollen deshalb **heute Samstag** den
des Karlsruher Tagblattes.

Auf Grund der §§. 7 g. und 19 a. der Städteordnung — verglichen mit §. 3 Absatz 2 c. der Verordnung vom 11. Februar 1884, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend — wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über die

Verwaltung des Krankenversicherungswesens

erlassen:

I. Allgemeines.

§. 1.

Sämtliche dem Stadtrat oder dem Bürgermeister bezüglich des Krankenversicherungswesens zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten werden, soweit nicht die Zuständigkeit des nach Ortsstatut vom 18. September 1884 gebildeten Schiedsgerichts begründet ist, einer Kommission übertragen, welche den Namen „Städtische Krankenversicherungskommission“ führt.

II. Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Kommission.

§. 2.

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 3.

Die Stadtärzte sind, sofern sie nicht zu Mitgliedern der Kom-

missionen betreffend.

über das Reinigen der Kamine (ortspolizeil. Vorschrift vom

1884) können auf Antrag des Kaminsegers oder des Eigentümers, das Interesse der Feuerficherheit erfordert, noch weitere Kamine festgesetzt werden (vom Bezirksamt).

Russische Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Kamine allgemeinen Bestimmungen.

Reinigen der Kamine sind zu bezahlen:

in einstöckiges (b. h. nur den obersten Stock) führendes Kamin	18 Pfennig,
in zweistöckiges	23 „
„ dreistöckiges	28 „
„ vierstöckiges	34 „
„ fünfstöckiges	40 „
in einstöckiges f. g. russisches Kamin	18 „
„ zweistöckiges	23 „
„ dreistöckiges	32 „
„ vierstöckiges	40 „
„ fünfstöckiges	48 „
Beseitigung einer Feuerungsanlage	43 „
als Ausbrennen eines einstöckigen Kamins	1 M. 3 Pf.,
zweistöckigen	1 „ 14 „
dreistöckigen	1 „ 26 „
vierstöckigen	1 „ 37 „
fünfstöckigen	1 „ 49 „

Schweinen betreffend.

über folgende Fragen anher zu beantworten:

- 2) Wie viele Thiere wurden befallen?
- 3) „ „ der befallenen Thiere sind genesen?
- 4) „ „ „ wurden für den Genuß geschlachtet?
- 5) „ „ „ sind umgestanden?
- 6) Wie vertheilen sich die Verluste auf die Schweinehalter?
- 7) Wie hoch schätzt man den Schaden, welchen die Seuche am Orte veranlaßt hat?

Karlsruhe, den 15. November 1884.

Großh. Bezirksamt.

v. Bodman.

Bekanntmachung.

Nr. 45435. Den Schutz der Brunnen- und Wasserleitungsrohren bei eintretender Kälte betreffend.

Der Einwohnerschaft der Residenz bringen wir die ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Mai 1874 in Erinnerung, wornach mit Eintritt der kälteren Jahreszeit sämtliche Privatbrunnen mit Stroh einzubinden oder mit einer Holzeinbüllung zu versehen und die Wasserleitungsrohren mit Kälber- oder andern Haaren, Salband, Kohlenpulver, Strohhäkel, Stroblehm und andern schlechten Wärmeleitern zu verwahren sind.

Karlsruhe, den 18. November 1884.

Großh. Bezirksamt.

Habermehl.

Erbeinweisung.

Nr. 27611. Die Wittve des am 20. Juli 1876 zu Spöck verstorbenen Landwirths Johann Friedrich Bang, Witse geb. Ernst, hat nachträglich die Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres + Ehemannes beantragt.

Dem Antrage wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.

Karlsruhe, 10. November 1884.

Gerichtschreiberei Großh. Amtsgerichts.

Stalf.

Hiermit beehre ich mich, auf meine auf's Reich
Schwarze und farb
 ergebenst aufmerksam zu machen. Dieselbe bietet in
Schwarz Satin Merveilleux in vorzüglichsten
 das Meter M. 3.—, 3.60, 4.—, 4.80, 5.25, 5.75, 6.50,
Schwarz Satin Luxor, eleganter matter Seide
 Meter M. 5.25, 6.50, 7.20, 8.25, 9.50.
Schwarz Cachemire sole, das Meter M. 3.—
 4.80, 5.50, 6.—, 6.50, 7.—, 7.50, 8.75.
Schwarz Armure und Rhenania, solider, klein
 Seidenstoff, das Meter M. 4.20, 4.50, 6.—, 7.20, 7.50
Schwarz Satin Victoria, neuer, sehr eleganter
 das Meter M. 6.50, 7.—, 8.50, 10.—.
Seidene Confectionsstoffe, seidene Futt
Schwarze und farbige Seidensamte u
tentsamte.

Krankenhei
Jodsodaseife, anerkannt beste Toiletteseife zum tägli
 und Erhaltung eines feinen Teint; **Jodsodaschwefel**
 wirksamstes, durchaus zuverlässiges Heilmittel gegen
 Flechten, Drüsen, Kröpfe, Verhärtungen, Geschwüre (selbe
 den etc. **Verstärkte Quellsalzseife** gegen veralte
Krankenheiler Seifengeist, absolut unschädlich
 das Ausfallen der Haare etc. **Krankenheiler Pas**
 Erkältungen, Schleimhusten, Verdauungsbeschwerden et
 grösseren Apotheken, Drogen- und Mineralwasserhandlu
 Bades Krankenheil, Tölz. In Karlsruhe bei: **Fried. Blo**
Glock & Sohn; Luise Wolf Wwe.
 Ausführliche Gebrauchsanweisungen auf Verla

Puppen-Ausst
 Die Eröffnung derselben er
 gebenst anzuzeigen
W. Pfeif
 Kaiserstraße 205, nächst d

Fremde
 übernachteten hier vom 19. bis 20. November.
Gebirgen. Sr. Gr. General-Meut. Frhr. v. u
 zu Gemmingen, Kommandeur der 14. Division, u. Frhr.
 A. v. Gemmingen, Gr. bad. Kammerherr m. Bedienung
 v. Düsseldorf. Frhr. v. Rothkirch, Major v. Rathenow.
 Frhr. v. St. André, Gr. bad. Kammerherr m. Frau
 u. Dienersch. von Königsbad. Bürger m. Frau von
 Kronberg. Landes v. London. Dr. Balton v. Köln.
 v. Wanden m. Bed. v. Berlin. Frä. Dyna Beumer,
 Kgl. Hofmädchlein m. Begl. v. Brüssel. Frä. Haasters,
 Pianistin, u. Des. Wohlwirtinose v. Frankfurt. Mäurer v.
 Wiesbaden. Frau Löwenthal m. Fam. v. Dienerschaft,
 u. Ebert v. New-York. Stehelin-Bruch, Fabr. v. Basel.
 Kahlischer, Oberinsp. v. München. Feinemann, Kfm. v.
 Lüdenscheid. Schwede u. Kap, Kfl. v. Frankfurt. Ciefert,
 Kfm. v. Dresden.
Geist. Etiegel, Kfm. v. Spangenberg. Schmittspahn,
 Kfm. v. Köln. Reichert, Kfm. v. Mainz. Kahn, Kfm.
 v. Offenburg. Schwiefert, Kaufm. v. Freiburg. Rich-
 helm, Kfm. v. Mannheim. Stein, Kfm. v. Offenburg.
 Hennerich, Kfm. v. Heilbronn. Hafner, Kfm. v. Baum-
 garten l. Schw. Rägele, Kfm. v. Göppingen. Necks,
 Kfm. v. Hamburg. Bauer, Kfm. v. Darmstadt. von
 Garada, Gutsbes. a. Ungarn. Rupp, Ing. v. New-York.
Goldener Adler. Ledemann m. Frau v. Konstanz.
 Lodwisch, Insp. v. Reutlingen. Koller, Einj.-Freiwill. v.
 München. Stegerer, Kfm. v. Ansb. Roth, Fabr. v.
 Frauenfeld. Notius, Deponom v. Darmstadt. Sommer,
 Krät v. Nürnberg. Brodmann, Fabrikinsp. m. Fam. v.
 Koblenz. Anton, Stud. v. Freiburg.
Goldener Karpfen. Göbel, Müller v. Grnsbach
 Graf, Geistlicher v. Petarlay (Amerika). Deschle, Küfer
 v. Knochhofen. Pfaff, Kfm. v. Trierberg.

Goldenes
 Hammel, Kfm.
 Kfl. v. Rebl.
Goldene
 v. Mannheim.
 Uhrmacher v.
 Hanenstamm, Spitzenhdt. m. Mutter a. Böhm.
Grüner Hof. Nombach, Kfm. m. Frau v. Furt-
 wangen. Seligmann, Kfm. v. Speyer. Löhlein u. Sant,
 Kfl. v. Mainz. Schneider u. Hellbrunner, Kfl. v. München.
 Diem, Kfm. v. Heilbronn. Burkhardt, Kfm. v. Basel.
 Hef, Kfm. v. Freiburg. Reh, Kfm. v. Dresden.
Hotel Bahnhof. Häußer, Kfm. v. Mannheim.
 Proges, Kfm. v. Mühlheim. Simon, Kfm. v. Frankfurt.
 Göppinger, Kfm. v. Stuttgart. Kullmann, Musikdirektor
 m. Kavalle v. Wien. Abenz m. Frau v. Köln. Endres
 m. Bed. v. München. Schmidt u. Braun, Hotelbes. v.
 Freudenstadt.
Hotel Germania. Gambeln, Rent. m. Frau v.
 London. v. Palosky, Rent. m. Fam. u. Dienersch. v.
 Moosau. Fahrländer, Journalist m. Frau v. Steitin.
 Weigel, Fabr. m. Fam. v. Eibing. Einking, Priv. m.
 Frau v. Philadelphia. Stieler, Priv. m. Töchtern v.
 Bärth. Frä. Scheel, Priv. v. Christiania. Stadländer,
 Fabr. v. Herford. Grumbach, Insp. u. Stein u. Ro-
 senfod, Kfl. v. Frankfurt. Bloch, Kfm. v. Markkirch.
 Lufas, Kfm. v. Grefeld. Schulz, Kfm. v. Stuttgart.
 Leising, Kfm. v. Düsseldorf. Gosewisch, Kfm. v. Düren.
 Höfner, Kfm. v. Berlin.
Hotel Große. Stein, Kfm. v. Frankfurt. Petyt,
 Kfm. v. Wien. Sack, Kfm. v. Bärth. Kollege, Kfm.
 v. Hannover. Rosenzweig, Kfm. von Leipzig. Dörner,
 Kaufm. v. Magdeburg. Bechtold, Kaufm. v. Chemnitz.
 Grundauer, Kfm. v. Deuz. Derfner, Kfm. v. Remscheid.
 Mühlenerberger, Kfm. v. Düsseldorf. Ventinger, Kfm. v.

mission ernannt wurden, befugt, den Sitzungen dieser mit be-
 ratender Stimme beizuwohnen; sie sind hiezu verpflichtet, wenn
 es im einzelnen Falle von der Kommission verlangt wird.

§. 4.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ge-
 laden und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst;
 bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 5.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das
 von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern
 zu unterzeichnen ist.

§. 6.

Die Ausfertigungen von Beschlüssen der Kommission werden
 durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

III. Wirkungskreis der Kommission.

§. 7.

Die Kommission erledigt, vorbehaltlich der Bestimmung in
 §. 19 a. Absatz 4 der Städteordnung und der nachbezeichneten
 Ausnahmen, alle nach §. 1 dieses Statuts ihr zufallenden Ge-
 schäfte selbständig.

Die Genehmigung der gefassten Beschlüsse durch den Stadtrat
 ist immer erforderlich, wenn es sich um Auslagen handelt, die
 nicht ihrem ganzen Betrage nach in dem städtischen Voranschlage
 oder in jenem der Gemeindefrankenversicherung vorgesehen sind
 oder wenn die gefassten Beschlüsse der Zustimmung des Bürger-
 ausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen.

Die Anstellung und Belohnung der Stadärzte und der übrige
 für die Besorgung des Krankenversicherungswesens erforderliche
 Beamten und ständigen Bediensteten bleibt dem Stadtrate
 vorbehalten.

§. 8.

Der Kommission liegt insbesondere ob:

des Großh. Landgerichts Karlsruhe.

II. Strafkammer.

Samstag den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr:
 J. A. S. gegen Egidius Krez von Büchig, wegen
 Beamtenbeleidigung.
 J. A. S. gegen Johann Barth von Forst, wegen
 Erregung öffentlichen Aergernisses und Bedrohung.
Vormittags 10 Uhr:
 J. A. S. gegen Karl Friedrich Luz von Simmers-
 feld, wegen Diebstahls.
 J. A. S. gegen Elisabetha Bechtold von Birkenfeld
 und Jakobine Schlegel von Dietlingen, wegen
 unerlaubter Lotterie.
 J. A. S. gegen Wilhelm Entner von Würm, wegen
 Körperverletzung.

Israelitische Gemeinde.

Freitag den 21. Nov. Abendgottesdienst	4 ¹⁵ Uhr.
Samstag den 22. Nov. Morgengottesdienst	7 ³⁰ "
Haupigottesdienst	9 ³⁰ "
Sabbath-Ausgang	5 ⁵ "

Israelitische Religionsgesellschaft.

Freitag den 21. Nov. Sabbath-Anfang	4 Uhr.
Samstag den 22. Nov. Morgengottesdienst	8 "
Nachmittagsgottesdienst	3 ³⁰ "
Sabbath-Ausgang	5 ¹⁰ "
Morgengottesdienst an Werktagen	7 "

Tagblatt.

ber

1884.

Montag den 24. November Fein

wollen deshalb heute Samstag den

des Karlsruher Tagblattes.

ne betreffend.

er das Reinigen der Kamine (ortspolizeil. Vorschrift vom

i können auf Antrag des Kaminsegers oder des Eigentümers, das Interesse der Feuerficherheit erfordert, noch weitere Reir-
termine festgesetzt werden (vom Bezirksamt).

russischen Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reir-
en allgemeinen Bestimmungen.

Reinigen der Kamine sind zu bezahlen:

in einstöckiges (d. h. nur den obersten Stock) führendes bares Kamin	18 Pfennig,
in zweistöckiges	23 "
in dreistöckiges	28 "
in vierstöckiges	34 "
in fünfstöckiges	40 "
in einstöckiges s. g. russisches Kamin	18 "
in zweistöckiges	23 "
in dreistöckiges	32 "
in vierstöckiges	40 "
in fünfstöckiges	48 "
Besichtigung einer Feuerungsanlage	43 "
als Ausbremen eines einstöckigen Kamins	1 M. 3 Pf.,
zweistöckigen	1 " 14 "
dreistöckigen	1 " 26 "
vierstöckigen	1 " 37 "
fünfstöckigen	1 " 49 "

Schweinen betreffend.

er b. J. folgende Fragen anher zu beantworten:

- 3) " " der befallenen Thiere sind genesen?
- 4) " " " " wurden für den Genuß geschlachtet?
- 5) " " " " sind umgestanden?
- 6) Wie vertheilen sich die Verluste auf die Schweinehalter?
- 7) Wie hoch schätzt man den Schaden, welchen die Seuche am Orte veranlaßt hat?

Karlsruhe, den 15. November 1884.

Großh. Bezirksamt.
v. Bodman.

Bekanntmachung.

Nr. 45435. Den Schutz der Brunnen- und Wasserleitungsröhren bei eintretender Kälte betreffend.

Der Einwohnerschaft der Residenz bringen wir die ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Mai 1874 in Erinnerung, wornach mit Eintritt der kälteren Jahreszeit sämmtliche Privatbrunnen mit Stroh einzubinden oder mit einer Holzeinhüllung zu versehen und die Wasserleitungsröhren mit Kälber- oder andern Haaren, Salband, Kohlenpulver, Strohhäcksel, Strohhalm und andern schlechten Wärmeleitern zu verwahren sind.

Karlsruhe, den 18. November 1884.

Großh. Bezirksamt.
Gabermehl.

Erbeinweisung.

Nr. 27611. Die Wittve des am 20. Juli 1876 zu Spöck verstorbenen Landwirths Johann Friedrich Lang, Witze geb. Ernst, hat nachträglich die Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres + Ehemannes beantragt.

Dem Antrage wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.

Karlsruhe, 10. November 1884.

Gerichtschreiberei Großh. Amtsgerichts.
Stalf.

a. die gesamte Verwaltung der städtischen Krankenversicherungs-
anstalt zu führen,
b. die Geschäfte zu besorgen, welche dem Stadtrat nach dem
Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und nach den auf Grund
dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Ortsstatuten
obliegen,
c. die Aufsicht über die Innungskrankenkassen zu führen,
d. sich über die Satzungen und die Leistungsfähigkeit der ein-
geschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften
errichteten Hilfskassen, welche hier angefassen sind oder hier
örtliche Verwaltungsstellen besitzen, stets unterrichtet zu
halten.

§. 9.

Das Krankenversicherungskataster ist durch die Kommission oder
Beauftragte derselben periodisch und zwar mindestens einmal im
Jahr einer genauen Durchsicht zu unterziehen; dabei ist insbe-
sondere zu prüfen, ob bezüglich der Eingetragenen die Gründe
noch zutreffen, aus welchen dieselben von der Verpflichtung, der
Gemeindekrankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungs-
anstalt oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit blieben.

§. 10.

Die Kommission schließt die wegen der Arzneilieferungen er-
forderlichen Verträge mit den Apothekern ab. Für auswärts
wohnende Kranken können auswärtige Apotheken mit den Arznei-
lieferungen betraut werden. Die Behandlung solcher Kranker
kann auswärtigen Ärzten übertragen werden.

§. 11.

Die Kommission hat ein Lokal einrichten zu lassen, in welchem
von den Stadtärzten zu bestimmten, bekannt zu machenden Stun-
den kleinere Operationen, Verbandanlegungen u. s. w. vorge-
nommen werden (sogenannte ambulatorische Klinik).

Diese Einrichtung kann von den Zugehörigen der Gemeinde-
krankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt
und der städtischen Betriebskrankenkasse unentgeltlich benützt
werden.

